

Verordnung

über das Landschaftsschutzgebiet „An der Schleifmühle“ in der Gemeinde Marklohe, Landkreis Nienburg (Weser) vom 14.06.2013

Aufgrund der §§ 14, 15 und 19 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) zu den §§ 22, 26 und 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, wird verordnet:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) "An der Schleifmühle" erklärt.
- (2) Das LSG liegt im Landkreis Nienburg (Weser). Das Gebiet befindet sich im Westen der Gemeinde Marklohe.
- (3) Die Grenze des LSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mit veröffentlichten Verordnungskarte im Maßstab 1:5.000 (**Anlage**). Sie verläuft auf der Innenseite der in der Karte dargestellten grauen Linie. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie kann von jedermann während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Marklohe und dem Landkreis Nienburg (Weser) – untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Teile des Landschaftsschutzgebietes sind zugleich Bestandteil des Fauna-Flora-Habitat- (FFH-) Gebietes 298 „Marklohe“. Diese Teilflächen des LSG dienen der Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat- (FFH-) Richtlinie (92/43/EWG) des Rates vom 21.05.1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S.7 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368) und sind in der Verordnungskarte als Fläche zur Umsetzung der FFH-Richtlinie gekennzeichnet.
- (5) Das LSG hat eine Größe von ca. 21,9 ha.

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Das LSG „An der Schleifmühle“ befindet sich im Naturraum „Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung“. Mit seiner Lage direkt am Weserhang schließt östlich mit dem Wesertal der Naturraum „Weser-Aller-Flachland“ an.

Das LSG „An der Schleifmühle“ ist im Wesentlichen durch Laub- und Nadelwald sowie durch einen das Gebiet in West-Ost-Richtung in einem kleinen Tälchen durchfließenden Bach geprägt, der mehrmals zu Teichen aufgestaut ist. Einzelne Flächen unterliegen einer intensiveren Nutzung als Grünland oder Acker. Wohnbebauung grenzt lokal direkt an das Landschaftsschutzgebiet.

Im Osten des Gebietes befindet sich der v. Arenstorffsche Gutsпарк, der für die Öffentlichkeit zugänglich ist und zur Naherholung genutzt wird. Es handelt sich um den Rest eines alten Gutes, dessen Gutshaus nach unterschiedlichen Nutzungen abbrannte und nicht wieder aufgebaut wurde. In dem Park befindet

sich noch heute die Erbbegräbnisstätte der Familie. Den gesamten von unbefestigten Wegen durchzogenen Park umgibt eine Reihe Eichen mit zum Teil erheblichen Stammumfängen. Im westlichen Teil des Bachlaufes sind einzelne starke Eichen beidseitig des Baches mit älteren Pappeln gemischt. Östlich davon dem Bach folgend besteht eine gewerbliche Fischteichnutzung. Auf dem nach Norden ansteigenden Gelände wachsen überwiegend Buchen. Im westlichen Teil des Parkes befindet sich eine nicht mehr genutzte Abgrabungsstelle.

Der Sumpfwald an der Südgrenze des Gebietes ist ein gesetzlich geschützter Biotop.

Das LSG „An der Schleifmühle“ ist eine durch Topografie, Wald, Park, Kulturlächen und Bachtal abwechslungsreiche und kleinräumig gegliederte Landschaft, die durch die Ortsnähe eine besondere Wertigkeit als Erholungsraum für den Menschen besitzt.

- (2) Allgemeiner Schutzzweck für das LSG „An der Schleifmühle“ ist die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich des Schutzes von naturnahen Laubwäldern, des Baches mit seinen Ufern und Auen, standortgerechtem Grünland und prägender Einzelbäume als Lebensstätten und Lebensräume der für dieses Gebiet typischen wild lebenden Tier- und Pflanzenarten.

Die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sind auch wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung des Menschen in Natur und Landschaft nachhaltig zu sichern und zu entwickeln.

- (3) Die Unterschutzstellung des FFH-Gebietes 298 „Marklohe“ dient der Sicherung als FFH-Gebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie). Die FFH-Richtlinie wird mit dieser Verordnung für das FFH-Gebiet 298 umgesetzt.
- (4) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungs- und Entwicklungsziele) für die Fläche zur Umsetzung der FFH-Richtlinie ist die Wiederherstellung und Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes des Hirschkäfers (*Lucanus cervus*). Für den Hirschkäfer gelten im Einzelnen die folgenden Schutzziele:
 - a) Wiederherstellung und Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumes, d.h. Sicherung des derzeitigen Brutbaum-, Alt- und Totholzangebotes sowie der Saftleckbäume. Mittel- und langfristige Sicherung und Förderung der Eichennachhaltigkeit sowie Erhöhung der Eichenaltholz- und Eichentotholzanteile zur weiteren Verbesserung der Lebensstätten und deren Vermehrung und Vernetzung außerhalb des gesetzlich geschützten Sumpfwaldes.
 - b) Die Wiederherstellung und Aufrechterhaltung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Hirschkäferpopulation.

§ 3 Verbote

- (1) In dem LSG sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes oder einzelne seiner Bestandteile beeinträchtigen, beschädigen, nachteilig verändern, zerstören oder dem Schutzzweck nach § 2 zuwiderlaufen, soweit sie nicht nach § 4 erlaubnispflichtig oder nach § 5 freigestellt sind.
- (2) Darüber hinaus ist verboten:

- a) die Natur oder den Naturgenuss durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 - b) an anderen als den behördlich zugelassenen Plätzen zu zelten, Wohnwagen oder andere für die Übernachtung geeignete Fahrzeuge aufzustellen,
 - c) die Pflanzendecke abzubrennen oder sonst unbefugt Feuer anzumachen,
 - d) Abfälle, Müll, Schutt oder Abraum aller Art wegzuwerfen oder an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen abzulagern oder die Landschaft, vor allem die Gewässer, auf andere Weise zu verunreinigen,
 - e) außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge zu fahren oder abzustellen.
- (3) Zusätzlich ist auf der in der Verordnungskarte dargestellten Fläche zur Umsetzung der FFH-Richtlinie insbesondere untersagt:
- a) die Errichtung oder die wesentliche äußere Veränderung von baulichen Anlagen aller Art und Verkaufseinrichtungen (z. B. Gebäude, Einfriedungen aller Art), auch soweit für sie keine bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist,
 - b) die forstwirtschaftliche Nutzung für die Dauer der Nutzung als Bestattungswald,
 - c) das Anpflanzen oder Einbringen anderer als standortheimischer Laubgehölzarten mit gesicherter gebietsheimischer Herkunft,
 - d) die Entnahme von Totholz,
 - e) die Fällung von standortheimischen Laubbäumen mit einem Alter von 100 Jahren und älter (Altholz) sowie die Rodung von Baumstubben,
 - f) die Nutzung von mindestens 10 weiteren zu verbleibenden Eichen im Alter zwischen 60 und 100 Jahren pro Hektar außerhalb des gesetzlich geschützten Sumpfwaldes, die sich mittel- bis langfristig zu Altholz entwickeln sollen. Diese Eichen sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde zu markieren und aktiv zu Althölzern zu entwickeln.
- (4) Die untere Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 und 3 genannten Fällen einer Ausnahme zustimmen, wenn diese dem Schutzzweck des § 2 Absätze 2 bis 4 nicht zuwiderläuft. Eine solche Ausnahme kann schriftlich unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder einem Ausgleich der in Absatz 1 genannten Beeinträchtigungen oder nachteiligen Veränderungen dienen. Sie ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 4 Erlaubnisvorbehalte

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen der vorherigen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde, sofern sie nicht unter die Verbote des § 3 fallen:
- a) die Errichtung oder die wesentliche äußere Veränderung von baulichen Anlagen aller Art und Verkaufseinrichtungen, auch soweit für sie keine bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist,

- b) das Anbringen von Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder auf den Verkehr beziehen oder als Ortshinweise dienen,
 - c) die Anlage von Lager- oder Dauerzeltplätzen,
 - d) die Anlage von Müll- und Schuttabladeplätzen sowie von Abraumhalden,
 - e) das Verlegen ortsfester Kabel, Draht- und Rohrleitungen oder das Aufstellen von Masten bzw. Stützen,
 - f) die Veränderung oder Beseitigung von Hecken, Bäumen oder Gehölzen außerhalb des Waldes, von Teichen oder landschaftlich oder erdgeschichtlich bemerkenswerten Erscheinungen, z.B. Findlingen oder Felsblöcken,
 - g) die Entnahme von Bodenbestandteilen, das Aufschütten oder Einbringen von Stoffen aller Art oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt, z.B. die Anlage von Kies-, Sand- oder Lehmgruben und Teichen sowie Regenrückhaltebecken, auch soweit sie keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen.
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die geplante Maßnahme nicht geeignet ist, den Charakter des Gebietes nachteilig zu verändern oder wenn sie dem allgemeinen Schutzzweck oder dem besonderen Schutzzweck im Hinblick auf Natura 2000 gemäß § 2 nicht zuwiderläuft, insbesondere das Landschaftsbild oder der Naturgenuss nicht beeinträchtigt wird oder die zu erwartenden Nachteile durch Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden können.
- (3) Die Erlaubnis ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 5 Freistellungen

- (1) Freigestellt von den Verboten des § 3 sowie den Erlaubnisvorbehalten des § 4 sind:
- a) die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung nach guter fachlicher Praxis sowie die forstwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung nach dem NWaldLG außerhalb der Fläche zur Umsetzung der FFH-Richtlinie. Ausgenommen ist der Wechsel von forstwirtschaftlicher zu landwirtschaftlicher Nutzung,
 - b) Maßnahmen zur Verkehrssicherung in der Fläche zur Umsetzung der FFH-Richtlinie in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde. Bei unverzüglich erforderlichen Maßnahmen ist möglichst viel stehendes Stammholz zu erhalten. Sie sind der unteren Naturschutzbehörde nachträglich anzuzeigen,
 - c) der motorisierte Anliegerverkehr auf nichtöffentlichen Straßen,
 - d) der Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung von bestehenden Anlagen und Leitungen zur öffentlichen Ver- und Entsorgung; Unterhaltungsmaßnahmen sind vorher mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen,

- e) der fachgerechte Gehölzrückschnitt zur Erhaltung des Lichtraumprofils an Straßen, Wegen und landwirtschaftlich genutzten Grundstücken,
 - f) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soweit sie von der Naturschutzbehörde angeordnet oder mit ihr abgestimmt sind und dem Schutzzweck dienen,
 - g) die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege zur Wiederherstellung des bisherigen Zustandes ohne Verwendung von Bau- und Ziegelschutt und umweltgefährdenden Stoffen soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist,
 - h) die Nutzung der Fläche zur Umsetzung der FFH-Richtlinie als Bestattungswald mit bis zu 100 Beisetzungsbäume je Hektar mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde, sofern sie dem Schutzzweck des § 2 dieser Verordnung nicht zuwiderläuft und die Verbote nach § 3 Abs. 3 eingehalten werden,
 - i) Anlage einer Andachtsfläche mit einem Holzkreuz und Holzbänken in der Nähe der Familienbegräbnisstätte sowie Parkplatzflächen im Rahmen einer Bestattungswaldnutzung mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
 - j) die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer nach dem jeweils aktuellen wasserrechtlichen und naturschutzrechtlichen gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Die Freistellungen gelten nur für die Regelungen dieser Verordnung; Vorschriften zu gesetzlich geschützten Biotopen bleiben unberührt. Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben ebenfalls unberührt.

§ 6 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe der jeweils gültigen naturschutzrechtlichen Befreiungstatbestände Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der naturschutzrechtlichen Verträglichkeitsprüfung als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen für eine abweichende Zulassung erfüllt sind.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten und Verstöße

Ordnungswidrig gemäß den jeweils gültigen naturschutzrechtlichen Bußgeldvorschriften handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Gebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstört, beschädigt, nachteilig verändert oder wer gegen die Regelungen der §§ 3 und 4 verstößt, ohne dass eine erforderliche Erlaubnis, Befreiung oder Zustimmung erteilt oder einer Ausnahme zugestimmt wurde.

§ 8 Aufhebung von Rechtsvorschriften

Gleichzeitig mit dem unter § 9 genannten Zeitpunkt wird die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in der Gemeinde Marklohe „An der Schleifmühle“ (LSG-NI 48) vom 01.08.1974 durch diese ersetzt.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

Nienburg (Weser), den 14.06.2013
554-13-04/LSG-NI 48

Landkreis Nienburg (Weser)

Der Landrat

Kohlmeier